



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Per E-Mail

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Ingrid Arndt-Brauer MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

DATUM 23. Juni 2014

BETREFF **Entwicklung des Steuerrechts im Ausland im I. Quartal 2014**

ANLAGEN 2

GZ **IV B 1 - S 1335/14/10003**

DOK **2014/0436719**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt erhalten Sie zur Information auch aller Ausschussmitglieder zwei Übersichten über die Entwicklung des Steuerrechts im Ausland im I. Quartal 2014 einschließlich Dezember 2013, getrennt nach EU/OECD-Mitgliedstaaten und Nicht-EU/OECD-Mitgliedstaaten.

Von Dezember 2013 bis März 2014 hat sich die Verschärfung der Besteuerung des Finanzsektors fortgesetzt. Neu eingeführt wurden in Irland eine Bankenabgabe und in Italien ein Zuschlag zur Körperschaftsteuer für Finanzinstitute. Der US-Präsident hat dem Kongress eine neue Abgabe für Finanzinstitute vorgelegt. Im Vereinigten Königreich wurde die bestehende Bankenabgabe zum wiederholten Mal erhöht. Ungarn hat bei bestimmten Finanzinstituten die Körperschaftsteuer auf Erträge aus der Verringerung der allgemeinen Risikovorsorge erhöht.

Eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes haben Japan, Norwegen, Portugal und die Slowakei verabschiedet. Dagegen wurde in Frankreich die Körperschaftsteuer-Zusatzabgabe für umsatzstarke Unternehmen mehr als verdoppelt. Lettland und die Slowakei haben für Unternehmen eine Mindeststeuer eingeführt.

Die Berücksichtigung von Verlusten wurde in Litauen, Österreich, Portugal und der Slowakei in unterschiedlicher Weise geändert.

Beschränkungen des Zinsabzugs zwischen verbundenen Unternehmen wurden in Finnland verschärft und in Frankreich, Norwegen und Österreich neu eingeführt. In den USA soll der Zinsabzug im Zusammenhang mit ausländischen Unternehmen beschränkt werden. Portugal hat die bestehenden allgemeinen Zinsabzugsbeschränkungen weiter verschärft. Dagegen wurde in Italien der fiktive Eigenkapitalzinsabzug erhöht.

Zahlreiche neue steuerliche Investitionsanreize sind zu verzeichnen. Frankreich hat eine Abschreibungsmöglichkeit für Kapitalinvestitionen in innovative Unternehmen eingeführt, Irland eine Steuerbefreiung für Existenzgründer und eine Steuerermäßigung zur Förderung von Reinvestitionen. Portugal fördert ebenfalls künftig Reinvestitionen (Steuerzugschrift) und hat außerdem eine Patent Box (Steuerbefreiung von 50 % für Einkünfte aus Patenten) eingeführt. Gezielt für Investitionen in Forschung und Entwicklung (F&E) sind Verbesserungen bestehender Maßnahmen in Irland, den Niederlanden und Norwegen verabschiedet worden bzw. in den USA geplant. In Italien wurde eine neue befristete Steuerzugschrift für F&E-Ausgaben eingeführt.

Nachfolgend sind weitere nennenswerte Einzelmaßnahmen aufgeführt. Die Einzelheiten aller in den Monaten Dezember 2013 bis März 2014 beobachteter Maßnahmen sind in den beiden Anlagen enthalten.

Im Einzelnen

1. Einkommensteuer

Niederlande	Verlängerung der Krisenlohnsteuer von 16 % auf das 150.000 EUR übersteigende Gehalt; <i>für 2013</i> ; verkündet,
USA	Einführung einer Mindeststeuer von 30 % für Einkommen über 2 Mio. USD; <i>ab 1.1.2015</i> ; angekündigt.

2. Verbrauch- und Verkehrsteuern

Japan	Erhöhung der Verbrauchsteuer von 5 % auf 8 %; <i>ab 1.4.2014</i> ; verabschiedet, und auf 10%; <i>ab 1.10.2015</i> ; angekündigt.
--------------	---

3. Sonstige Maßnahmen

Frankreich	Einführung einer Zusatzsteuer auf Unternehmensebene von 50 % auf das 1 Mio. EUR je Arbeitnehmer übersteigende Gehalt; <i>für 2013 und 2014</i> ; verkündet,
Norwegen	Abschaffung der Erbschaftsteuer; <i>ab 1. Januar 2014</i> ; verabschiedet,
Österreich	Betriebsausgabenabzugsverbot für das 500.000 EUR übersteigende Gehalt; <i>ab 1. März 2014</i> ; verkündet.

Mit freundlichen Grüßen



<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
Australien	<p>Ausländisches Vermögen – Befristete Selbstanzeige Ansässige Unternehmen und natürliche Personen erhalten die Möglichkeit, bisher nicht erklärtes ausländisches Vermögen zu legalisieren. Bei vollständiger Aufdeckung des ausländischen Vermögens wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die zu zahlende Strafsteuer auf 10 % statt bis zu 75 % begrenzt. Außerdem wird die Nachverfolgung der Steuerhinterziehung auf die reguläre Festsetzungsfrist von 4 Jahren begrenzt.</p>	bis 19.12.2014	Ankündigung der Steuerbehörde vom 27.3.2014	TNS 31.3.2014, TA 1.4.2014
Bulgarien	<p>Quellensteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf Zinsen aus Schuldverschreibungen eines bulgarischen Unternehmens, die an einer in der EU bzw. im EWR regulierten Börse gehandelt werden, wird künftig keine Quellensteuer mehr erhoben. – Die im Jahr 2013 eingeführte Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen von 10 % wird von 2014 bis 2016 um je 2 Prozentpunkte gesenkt und ab 2017 abgeschafft. 	ab 1.1.2014	Gesetz am 19.11.2013 in Official Gazette verkündet	TA 20.11.2013, TNS 4.12.2013
Finnland	<p>Zinsabzugsbeschränkung bei verbundenen Unternehmen Zinsaufwendungen über 500.000 EUR, die an ein direkt oder indirekt verbundenes Unternehmen gezahlt werden, sind derzeit bis zu 30 % des Gewinns abzugsfähig. Künftig gilt eine Beschränkung auf 25 % des Gewinns.</p> <p>Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einkünfte aus Kapitalvermögen werden künftig bereits ab 40.000 € (bisher 50.000 €) mit 32 % besteuert (der darunter liegende Betrag mit unverändert 30 %). – Dividenden nicht börsennotierter Gesellschaften, die 8 % des Beteiligungswerts übersteigen, werden jetzt doch nicht (vgl. Bericht II/2013) zu 85 % steuerpflichtig sein und als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden, sondern zu 75 % steuerpflichtig sein und dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen. <p>Quellensteuer auf Dividenden Im Zusammenhang mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 20 % (vgl. Bericht II/2013) wird auch die Quellensteuer auf Dividenden von 24,5 % auf 20 % gesenkt.</p>	ab 1.1.2014	Haushalt 2014 am 20.12.2013 vom Parlament verabschiedet	TNS 13.11.2013, TA 14.11.2013, IStR 5.12.2013, TNS 19.12.2013, TNS 20.12.2013, IWB 24/2013 vom 27.12.2013, TA 8.1.2014
Frankreich	<p>Finanzänderungsgesetz für 2013 Förderung von Investitionen in innovative Unternehmen Unternehmen, die direkt oder indirekt in das Kapital kleiner oder mittlerer innovativer Unternehmen mit Sitz in der EU oder im EWR investieren, können künftig ihre Investition innerhalb von 5 Jahren abschreiben. Zu den Voraussetzungen gehört u.a., dass die Beteiligung des Investors weder 1 % seiner Gesamtaktiva noch 20 % des Kapitals des innovativen Unternehmens übersteigt. Die Regelung gilt für Zahlungen nach einem noch festzulegenden Datum nach der Zustimmung der EU-Kommission.</p>	im Einzelnen	Gesetz am 29.12.2013 in Official Gazette verkündet	TNS 15.11.2013, TA 10.12.2013, TA 12.12.2013, TNS 20.12.2013, TNS 24.12.2013, TNS 30.12.2013,

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
noch Frankreich	<u>Einkommensteuer - Wegzugbesteuerung</u> Nicht realisierte Veräußerungsgewinne (stille Reserven) aus Aktien oder anderen Beteiligungen unterliegen künftig im Falle der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland der Wegzugsteuer, wenn der Beteiligungswert 800.000 EUR (bisher 1,3 Mio. EUR) übersteigt oder die Beteiligung mindestens 50 % (bisher 1 %) beträgt.	ab 1.1.2014		TA 2.1.2014, TA 6.1.2014, TA 8.1.2014
	Finanzgesetz für 2014 <u>Körperschaftsteuer - Zusatzabgabe</u> Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 250 Mio. EUR müssen befristet bis 30.12.2015 eine Zusatzabgabe von bisher 5 % auf die Körperschaftsteuer zahlen. Die Zusatzabgabe wird ab 31.12.2013 auf 10,7 % erhöht.	im Einzelnen	Gesetz am 29.12.2013 in Official Gazette verkündet	
	<u>Sondersteuer für Millionengehälter</u> Nachdem das Verfassungsgericht den Sonderspitzensteuersatz für natürliche Personen mit Einkommen ab 1 Mio. EUR als verfassungswidrig abgelehnt hat (vgl. Bericht IV/2012), wird die Besteuerung nun auf die Unternehmen verlagert. Sie müssen auf die in den Jahren 2013 und 2014 geschuldeten Gehälter, soweit sie je 1 Mio. EUR je Arbeitnehmer übersteigen, eine Steuer von 50 % (zzgl. Sozialversicherungsbeiträgen) zahlen. Die Steuer ist auf 5 % des Umsatzes des Unternehmens begrenzt. Sie ist als Betriebsausgabe bei der Körperschaftsteuer abziehbar, nicht aber bei der Zusatzabgabe von 10,7 %.			
	<u>Zinsabzugsbeschränkung</u> Zinsaufwendungen eines ansässigen Unternehmens, die an ein direkt oder indirekt verbundenes Unternehmen gezahlt werden, sind nicht mehr abzugsfähig, wenn die Steuer auf diese Zinsen beim Empfänger um mehr als drei Viertel geringer ist als die vergleichbare Körperschaftsteuer für ein in Frankreich ansässiges Unternehmen.	ab 25.9.2013		
Griechenland	Immobiliensteuer Die bisherige Immobiliensteuer und die 2011 eingeführte Immobilienabgabe werden in eine einheitliche Immobiliensteuer umgewandelt. Steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen und Unternehmen, die in Griechenland ein Grundstück oder ein vergleichbares Nutzungsrecht besitzen. Die Höhe der Steuer bemisst sich u.a. nach Lage, Fläche und Alter der Immobilie. Soweit der Gesamtimmobilienwert einer natürlichen Person 300.000 EUR übersteigt, ist eine Ergänzungssteuer von 0,1 % bis 1 % zu zahlen. Unternehmen müssen auf den Gesamtimmobilienwert eine Ergänzungssteuer von 0,5 % zahlen.	ab 1.1.2014	Gesetz am 31.12.2013 in Official Gazette verkündet	DWTA 24.1.2014, TNS 12.3.2014

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
Irland	Körperschaftsteuer <u>Ansässigkeit - „staatenlose“ Unternehmen</u> Bisher können in Irland eingetragene Unternehmen „staatenlos“ sein, wenn der Ort der Geschäftsleitung in einem anderen Staat liegt, in dem nur dort eingetragene Unternehmen als ansässig gelten. Dies ermöglicht internationalen Konzernen Steuervermeidungs-Konstruktionen, die jetzt bekämpft werden sollen. Ab dem 24.10.2013 sind in Irland neu eingetragene Unternehmen in Irland ansässig, wenn das Unternehmen aus einem EU-Staat oder aus einem Staat geführt und geleitet wird, mit dem Irland ein DBA abgeschlossen hat, und wenn es von keinem anderen Staat als ansässig betrachtet wird. Für bereits eingetragene Unternehmen gilt die Regelung ab dem 1.1.2015.	im Einzelnen	2. Finanzgesetz 2013 am 18.12.2013 vom Parlament verabschiedet	TNS 15.10.2013, TNS 17.10.2013, TNS 25.10.2013, TA 28.10.2013, TA 18.12.2013, TA 14.1.2014, TA 16.1.2014, TNS 16.1.2014
	<u>Forschung und Entwicklung (F&E)</u> Eine Körperschaftsteuergutschrift von 25 % wird bisher für die ersten 200.000 EUR F&E-Ausgaben stets gewährt und darüber hinaus nur für die Ausgaben, die über denen des Bezugsjahres 2003 liegen. Künftig wird die Körperschaftsteuergutschrift für die ersten 300.000 EUR F&E-Ausgaben stets gewährt. Zahlungen an Fremdunternehmen für F&E-Tätigkeiten werden künftig bis zu 15 % (bisher 10 %) der gesamten Ausgaben für F&E-Tätigkeiten berücksichtigt.	ab 1.1.2014		
	Einführung einer Bankenabgabe Kreditinstitute unterliegen künftig einer Bankenabgabe von 35 %. Bemessungsgrundlage ist die im Jahr 2011 gezahlte Quellensteuer auf Zinsen für Spareinlagen.	2014 bis 2016		
	Einkommensteuer <u>Förderung von Existenzgründern</u> Natürliche Personen, die mindestens 12 Monate arbeitslos waren und sich selbständig machen, erhalten für 2 Jahre eine Einkommensteuerbefreiung bis zu einem jährlichen Einkommen von 40.000 EUR.	25.10.2013 bis 31.12.2016		
	<u>Steuerermäßigung für Veräußerungsgewinne von Reinvestitionen</u> Natürliche Personen, die seit dem 1.1.2010 eine Steuer auf den Veräußerungsgewinn eines Wirtschaftsguts gezahlt haben und zwischen dem 1.1.2014 und 31.12.2018 Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mindestens je 10.000 EUR erwerben, erhalten im Fall von deren Veräußerung eine Steuerermäßigung von 50 % auf den neuen Veräußerungsgewinn oder in Höhe der Steuer auf den früheren Veräußerungsgewinn (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist). Voraussetzung ist, dass die Reinvestition für ein neues Gewerbe einer natürlichen Person genutzt und mindestens drei Jahre gehalten wird.	im Einzelnen		
	<u>Quellensteuer</u> Die Quellensteuer auf Zinsen an natürliche ansässige Personen wird von 33 % bzw. 36 % einheitlich auf 41 % erhöht.	ab 1.1.2014		

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
Italien	Zuschlag zur Körperschaftsteuer für Finanzinstitute Auf das Einkommen von Finanzinstituten wird ein Zuschlag von 8,5 % erhoben, sodass sich zusammen mit der Körperschaftsteuer von 27,5 % eine Gesamtbelastung von 36 % ergibt.	2013	Gesetz am 29.1.2014 in Official Gazette verkündet	TNS 9.12.2013, TNS 30.1.2014
	Haushalt 2014 <u>Transfersteuer</u> Künftig wird eine Transfersteuer von 4 % auf den Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen im Zusammenhang mit Grundstücken erhoben, und zwar auch dann, wenn er der Umsatzsteuer unterliegt.	ab 1.1.2014	Haushalt 2014 am 27.12.2013 in Official Gazette verkündet	TA 10.12.2013, TA 26.12.2013, TNS 7.1.2013, IWB 2/2014 vom 22.1.2014, IStR 3/2014 vom 6.2.2014, TA 19.3.2014
	<u>Immobiliensteuer</u> Die 2012 eingeführte kommunale Immobiliensteuer (IMU) wird ab 1.1.2014 für den Erstwohnsitz abgeschafft und für alle anderen Immobilien in eine einheitliche Gemeindesteuer (<i>imposta unica comunale, IUC</i>) umgewandelt. Die IUC beinhaltet neben der bisherigen IMU auch Abgaben für kommunale Leistungen wie Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und -beleuchtung. Die IMU war bisher nicht als Betriebsausgabe bei der Körperschaftsteuer abziehbar. Jetzt können in 2013 30 % und ab 2014 20 % abgezogen werden.	im Einzelnen		
	<u>Fiktiver Eigenkapitalzinsabzug</u> Der fiktive Zinsabzug auf die Eigenkapitalmehrung im Vergleich zum Vorjahr wird von bisher 3 % auf 4 % im Jahr 2014, 4,5 % im Jahr 2015 und 4,75 % im Jahr 2016 erhöht.	ab 2014		
	<u>Aufwertung des Anlagevermögens</u> Unternehmen erhalten einmalig die Möglichkeit, materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter und qualifizierte Beteiligungen, die im Jahresabschluss zum 31.12.2012 enthalten sind, auf den Marktwert aufzuwerten, wenn auf den Aufwertungsbetrag eine Ersatzsteuer gezahlt wird. Die Ersatzsteuer beträgt bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern 16 % und bei nichtabnutzbaren Wirtschaftsgütern 12 %. Der erhöhte Buchwert erlaubt ab 1.1.2016 eine höhere Abschreibungs-Bemessungsgrundlage und ab 1.1.2017 einen geringeren Veräußerungserlös. Die durch die Aufwertung geschaffene Eigenkapitalreserve kann ausgeschüttet werden, wenn eine Ersatzsteuer von 10 % gezahlt wird. Eine Aufwertungsmöglichkeit bestand zuletzt in 2008.	zum 31.12.2013		
	Forschung und Entwicklung Unternehmen können künftig für zusätzliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung eine Steuergutschrift von 50 %, höchstens jährlich 2,5 Mio. EUR, erhalten.	2014 bis 2016	Gesetz am 21.2.2014 in Official Gazette verkündet	TA 23.12.2013, TNS 21.1.2014, TNS 25.2.2014

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
Japan	Körperschaftsteuer <u>Steuersatz</u> Die Körperschaftsteuererhöhung aus 2011 zur Finanzierung des Erdbebens bleibt nicht wie geplant drei, sondern nur zwei Jahre bestehen. Für Steuerjahre, die ab dem 1.4.2014 beginnen, gelten daher wieder die Steuersätze von 25,5 % (große Unternehmen) bzw. 15 % (kleine und mittlere Unternehmen).	im Einzelnen	Steuerreform 2014 am 20.3.2014 vom Parlament verabschiedet	TNS 26.9.2013, TA 26.9.2013, KPMG 4.10.2013, TNS 8.10.2013, IStR 6.2.2014, Gtai 4/2014, TNS 28.3.2014
	<u>Steuerzugschrift für Lohnerhöhungen</u> Unternehmen erhalten seit dem 1.4.2013 befristet für drei Jahre eine Steuerzugschrift, wenn sie, neben weiteren Voraussetzungen, die Löhne der in Japan tätigen Angestellten um mindestens 5 % im Vergleich zum Basisjahr erhöhen. Die Steuerzugschrift beträgt 10 % der Lohnsteigerung und ist auf 10 % der Körperschaftsteuer begrenzt. Die Maßnahme wird um zwei Jahre verlängert und der Prozentsatz der Mindestlohnerhöhung für das Wirtschaftsjahr 1.4.2014-31.3.2015 auf 2 % bzw. für das Wirtschaftsjahr 1.4.2015-31.3.2016 auf 3 % gesenkt.			
Kroatien	Verbrauchssteuer Die Verbrauchssteuer wird von 5 % auf 8 % erhöht. Ab 1.10.2015 ist eine Erhöhung auf 10 % geplant.	ab 1.1.2014	Gesetz am 11.12.2013 in Official Gazette verkündet	TNS 29.11.2013, TA 5.12.2013, TNS 13.12.2013
	Umsatzsteuer Der ermäßigte Steuersatz von 10 % wird auf 13 % angehoben.			
Lettland	Einkommensteuertarif Der Regelsteuersatz wird nicht wie bereits verabschiedet von 24 % auf 22 % (2014) bzw. 20 % (2015) gesenkt, sondern bleibt in 2014 bei 24 % und wird in 2015 auf 23 % bzw. in 2016 auf 22 % gesenkt.	ab 1.1.2014	Gesetz am 6.11.2013 vom Parlament verabschiedet	TNS 12.12.2013
	Einführung einer Mindeststeuer Unternehmen und selbständige natürliche Personen müssen künftig eine Mindeststeuer von 50 € zahlen.			
Litauen	Verlustvortragsbeschränkung Bisher können Körperschaften Verluste unbegrenzt vortragen. Künftig sind Verlustvorträge nur noch bis zu 70 % der jährlichen Einkünfte verrechenbar. Diese Beschränkung gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die der ermäßigten Körperschaftsteuer von 5 % unterliegen.	ab 2014	Gesetz am 12.12.2013 vom Parlament verabschiedet	TNS 29.11.2013, TNS 24.1.2014

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
Luxemburg	Umsatzsteuer Der Umsatzsteuerregelsatz soll von 15 % auf 17 % sowie die ermäßigten Steuersätze von 6 % bzw. 12 % auf 8 % bzw. 14 % erhöht werden. Der ermäßigte Satz von 3 % auf Bücher, Lebensmittel u.ä. soll bestehen bleiben.	ohne Angabe	Ankündigung des Finanzministers vom 14.1.2014	TNS 2.1.2014, TNS 17.2.2014
Malta	Einkommensteuertarif In dem fünfstufigen Einkommensteuertarif wird die vorletzte Stufe für Einkommen zwischen 19.501 EUR (Einzelveranlagung) und 60.000 EUR von bisher 32 % auf 29 % gesenkt.	ab 1.1.2014	Haushalt 2014 vom Parlament verabschiedet	TNS 10.12.2013
Mexiko	Dividendenbesteuerung Bisher unterliegen Dividenden einer ansässigen Körperschaft an ansässige natürliche Personen und nichtansässige natürliche und juristische Personen keiner Quellensteuer. Künftig wird eine Quellensteuer von 10% erhoben. Zinsen und Lizenzgebühren an ausländische Unternehmen Künftig können Zinsen und Lizenzgebühren an verbundene ausländische Unternehmen nicht mehr abgezogen werden, wenn die Zahlung im Ausland keiner Steuer unterliegt.	ab 2014	Gesetz am 11.12.2013 in Official Gazette veröffentlicht	TNS 5.11.2013 IStR 1/2014 vom 2.1.2014
Niederlande	Forschung und Entwicklung Der zusätzliche Betriebsausgabenabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von bisher 54 % der begünstigten Aufwendungen wird auf 60 % erhöht. Einkommensteuer – „Box 1 - Einkünfte aus Arbeit und selbstgenutztem Wohneigentum“ Die Steuer auf Einkünfte bis 19.645 € wird von 37 % auf 36,25 % für 2014, auf 36,76 % für 2015 und auf 36,82 % ab 2017 gesenkt. Einkommensteuer – „Box 2 - Wesentliche Beteiligung“ Die Steuer auf Einkünfte aus wesentlicher Beteiligung an Kapitalgesellschaften (Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne) von 25 % wird auf 22 % gesenkt. Krisenlohnsteuer Die im Jahr 2012 eingeführte sog. einmalige Krisenlohnsteuer von 16 % auf das 150.000 EUR übersteigende Gehalt natürlicher Personen wird auch für das Jahr 2013 in 2014 erhoben.	2014 im Einzelnen ab 1.1.2014 im Einzelnen	Gesetz am 13.12.2013 in Official Gazette verkündet Haushalt 2014 und weiteres Gesetz am 23.12.2013 in Official Gazette verkündet	TNS 18.9.2013, TNS 15.10.2013, IStR 19/2013 vom 3.10.2013, TA 17.10.2013 TNS 15.10.2013, TNS 25.10.2013, TNS 20.11.2013, TNS 18.12.2013, TNS 24.12.2013

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
Norwegen	Körperschaftsteuer <u>Steuersatz</u> Der Körperschaftsteuersatz von 28 % wird auf 27 % gesenkt.	ab 1.1.2014	Haushalt 2014 am 13.12.2013 vom Parlament verabschiedet	TNS 14.10.2013, TNS 15.10.2013, TA 16.10.2013, TA 22.10.2013, TNS 11.11.2013, IStR 23/2013 vom 5.12.2013, TNS 16.12.2013, TNS 19.12.2013, DWTA 10.1.2014
	<u>Forschung und Entwicklung (F&E)</u> Bei der Steuergutschrift für kleine und mittlere Unternehmen von 20 % bzw. 18 % der F&E-Kosten wird die Kostenobergrenze für innerbetriebliche F&E von bisher 5,5 Mio. NOK auf 8 Mio. NOK erhöht. Die Gesamtkostenobergrenze für innerbetriebliche und ausgelagerte F&E wird von bisher 11 Mio. NOK auf 22 Mio. NOK verdoppelt.			
	<u>Zinsabzugsbeschränkung bei verbundenen Unternehmen</u> Für Unternehmen mit Zinszahlungen an verbundene oder nicht verbundene Unternehmen von insgesamt mehr als 5 Mio. NOK wird eine Zinsabzugsbeschränkung eingeführt. Sie können Zinsen, die an direkt oder indirekt verbundene Unternehmen gezahlt werden, nur noch abziehen, soweit 30 % des EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) nicht bereits durch Zinszahlungen an nicht verbundene Unternehmen ausgeschöpft sind. Danach nicht abzugsfähige Zinsen können bis zu 10 Jahre vorgetragen werden. Zinsen an nicht verbundene Unternehmen werden bei der Berechnung der 30 %-Grenze berücksichtigt, bleiben aber weiterhin in vollem Umfang abzugsfähig.			
	Einkommensteuersatz Der Einkommensteuersatz von 28 % wird auf 27 % gesenkt.			
	Vermögensteuer Der Grundfreibetrag für die Vermögensteuer von 870.000 NOK wird auf 1 Mio. NOK angehoben. Der Steuersatz von 1,1 % wird auf 1,0 % gesenkt.			
	Erbschaftsteuer Die Erbschaftsteuer wird abgeschafft.			
Österreich	Einkommensteuer – Verluste			
	- Bisher können ausländische Verluste in Österreich berücksichtigt werden, müssen aber nachversteuert werden, sobald und soweit sie im Ausland berücksichtigt werden könn(t)en. Künftig werden Verluste aus einem Staat, mit dem keine umfassende Amtshilfe besteht, spätestens drei Jahre nach Berücksichtigung zwingend nachversteuert. - Bisher können Verluste zeitlich unbegrenzt vorgetragen, aber jährlich nur bis zu 75 % der Einkünfte verrechnet werden. Diese Verrechnungsgrenze entfällt bei der Einkommensteuer, bleibt jedoch bei der Körperschaftsteuer bestehen.	ab 2015 ab 2014	Gesetz am 28.2.2014 in Official Gazette verkündet	TNS 17.1.2014, TA 28.1.2014, TNS 5.2.2014, TA 13.2.2014, TNS 6.3.2014

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
noch Österreich	Änderungen der Gruppenbesteuerung <ul style="list-style-type: none"> - Ausländische Kapitalgesellschaften werden ab 1.3.2014 nur dann in eine Unternehmensgruppe einbezogen, wenn sie in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässig sind, der Österreich eine umfassende Amtshilfe gewährt. Bestehende ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden kraft Gesetzes am 1.1.2015 aus der Gruppe aus, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste führt. - Bisher können zuzurechnende Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im laufenden Jahr in voller Höhe von den positiven inländischen Einkünften des Gruppenträgers und der inländischen Gruppenmitglieder abgezogen werden. Ab 2015 werden zuzurechnende Verluste ausländischer Gruppenmitglieder nur noch i.H.v. 75 % der Summe der eigenen Einkommen aller unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder und des Gruppenträgers berücksichtigt. Danach nicht berücksichtigungsfähige Verluste gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. - Die Abschreibung des Firmenwerts wird für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft werden, abgeschafft. 	im Einzelnen		
	Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren Zinsen und Lizenzgebühren innerhalb eines Konzerns sind künftig nicht mehr abzugsfähig, wenn sie bei der empfangenden Körperschaft einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 10 % unterliegen.	ab 1.3.2014		
Portugal	Abzugsverbot für Gehälter Gehaltszahlungen natürlicher und juristischer Personen an Arbeitnehmer können künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden, soweit sie 500.000 EUR pro Arbeitnehmer und Wirtschaftsjahr übersteigen.			
	Körperschaftsteuerreform <u>Steuersatz</u> Der Körperschaftsteuersatz von 25 % wird auf 23 % gesenkt. Bis zum Jahr 2016 soll in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage in Portugal eine schrittweise Absenkung auf bis zu 17 % erfolgen.	ab 1.1.2014	Gesetz am 16.1.2014 in Official Gazette verkündet	TA 17.10.2013, TNS 7.11.2013, TNS 27.1.2014, TA 8.4.2014
	<u>Verlustvortrag</u> Der Verlustvortragszeitraum wird von 5 auf 12 Jahre verlängert. Künftig sind vorgetragene Verluste jährlich nur bis zu 70 % statt bisher 75 % der Einkünfte verrechenbar.			
	<u>Einführung einer Patent Box</u> Die Einkünfte aus der Übertragung oder der zeitweisen Überlassung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen werden künftig nur noch zu 50 % besteuert.			

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
noch Portugal	<p><u>Zinsabzugsbeschränkung</u> Zinsaufwendungen sind bisher bis zu 3 Mio. EUR oder bis zu 70 % des EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) - je nachdem, welcher Betrag höher ist - abzugsfähig. Zusätzlich zu der bereits beschlossenen schrittweisen Senkung der EBITDA- Grenze (bis auf 30 % im Jahr 2017, vgl. Bericht IV/2012) wird jetzt auch der Höchstabzugsbetrag auf 1 Mio. EUR gesenkt.</p> <p><u>Ausdehnung des Schachtelprivilegs auf weltweite Konzerngestaltungen</u> Bisher sind Dividenden einer ausländischen Tochtergesellschaft steuerfrei, wenn die portugiesische Muttergesellschaft zu mindestens 10 % und seit mehr als einem Jahr an der ausschüttenden Körperschaft beteiligt ist und diese in der EU oder im EWR ansässig und dort körperschaftsteuerpflichtig ist. Gewinne aus der Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung sind stets steuerpflichtig. Künftig wird die Mindestbeteiligung auf 5 % halbiert und die Mindesthaltedauer auf 24 Monate verdoppelt. Außerdem darf die ausschüttende Körperschaft nicht in einem Niedrigsteuergebiet ansässig sein und muss einer Körperschaftsteuer im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie oder einer vergleichbaren Steuer von mindestens 60 % des portugiesischen Körperschaftsteuersatzes unterliegen. Unter diesen Voraussetzungen sind künftig auch Gewinne aus der Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung steuerbefreit. Die Neuregelungen gelten entsprechend für die Quellensteuerbefreiung von Dividenden einer portugiesischen Tochtergesellschaft an eine ausländische Muttergesellschaft. Hier ist weitere Voraussetzung, dass die Muttergesellschaft in einem Staat ansässig ist, mit dem ein DBA in Kraft ist.</p> <p><u>Besteuerung ausländischer Betriebstätten</u> Gewinne und Verluste ausländischer Betriebstätten müssen bisher in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Im Hinblick auf die Änderungen beim Schachtelprivileg wird dem Steuerpflichtigen künftig ein Wahlrecht eingeräumt, wenn die Betriebstätte nicht in einem Niedrigsteuergebiet belegen ist sowie einer Körperschaftsteuer im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie oder einer vergleichbaren Steuer von mindestens 60 % des portugiesischen Körperschaftsteuersatzes unterliegt. Das Wahlrecht muss für alle Betriebsstätten innerhalb eines Staates einheitlich ausgeübt werden und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren.</p> <p>Haushalt 2014 <u>Steuerzugschrift für Reinvestitionen</u> Unternehmen, die Gewinnrücklagen innerhalb von 2 Jahren nach deren Bildung in die Anschaffung bestimmter beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter investieren, können künftig in Höhe der investierten Rücklage eine Steuerzugschrift erhalten. Die Zugschrift ist auf 25 % der Körperschaftsteuer begrenzt.</p>	ab 1.1.2014	Haushalt 2014 am 26.11.2013 vom Parlament verabschiedet	NZZ 16.10.2013, TA 17.10.2013, TNS 8.11.2013, ISr 23/2013 vom 5.12.2013, TNS 16.12.2013

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
noch Portugal	Zuschlag zur Einkommensteuer Der für das Jahr 2013 befristete Zuschlag zur Einkommensteuer von 3,5 % des Einkommens wird um ein Jahr verlängert.	2014		
Slowakei	Körperschaftsteuer Der Körperschaftsteuersatz von 23 % wird auf 22 % gesenkt. Verlustvortrag Der Verlustvortragszeitraum wird von 7 auf 4 Jahre verkürzt. Der pro Jahr berücksichtigungsfähige Verlust wird auf ein Viertel des Gesamtverlustvortrags beschränkt. Einführung einer Mindeststeuer Ansässige Unternehmen unterliegen künftig einer Mindeststeuer zwischen 480 EUR und 2.880 EUR, die auch im Verlustfall gezahlt werden muss. Dies gilt nicht für neu gegründete Unternehmen im ersten Wirtschaftsjahr.	ab 1.1.2014	Gesetz am 17.12.2013 vom Präsidenten unterzeichnet	TA 4.12.2013, TNS 16.12.2013, TNS 23.12.2013, IWB 1/2014 vom 8.1.2014
Slowenien	Bekämpfung der Steuerhinterziehung Bisher ist bei Steuerhinterziehung eine von der Unternehmensgröße abhängige Geldstrafe von höchstens 45 % bzw. 300.000 EUR zu zahlen. Künftig werden nicht erklärte Einkünfte mit 70 % besteuert.	ab 1.1.2014	Gesetz am 18.12.2013 vom Parlament verabschiedet	TNS 8.1.2014
Spanien	Kreditrisikovorsorge bei Finanzinstituten Finanzinstitute können Wertberichtigungen von Krediten an nicht verbundene Unternehmen nur noch bis zur Höhe der positiven Steuerbemessungsgrundlage (ohne Berücksichtigung der Wertberichtigungen und von Verlustvorträgen) berücksichtigen. Danach nicht berücksichtigungsfähige Wertberichtigungen können in den Folgejahren innerhalb der gleichen Grenzen berücksichtigt werden. Verlängerung befristeter Regelungen Folgende Regelungen werden jeweils um ein Jahr verlängert: – Die 2009 und 2010 eingeführten und bis einschließlich 2013 befristeten Einkommen- und Körperschaftsteuervergünstigungen für kleine und mittlere Unternehmen, die neue Arbeitsplätze schaffen, – die für 2012 und 2013 eingeführten Zuschläge zum Einkommensteuertarif (einkommensabhängig von 0,75 % bis 7 %) und auf steuerpflichtige Kapitaleinkünfte (einkünfteabhängig von 2 % bis 6 %), – die befristet für 2011 bis 2013 wieder eingeführte Vermögensteuer (Freibetrag 700.000 EUR, Sätze von 0,2 % bis 2,5 %), und – bei nichtansässigen natürlichen Personen der für 2012 und 2013 erhöhte Regelsteuersatz (24,75 % statt 24 %) für spanische Einkünfte und die erhöhte Quellensteuer (21 % statt 19 %) auf Dividenden und Zinsen.	ab 1.1.2013 2014	Gesetzesdekret am 30.11.2013 in Official Gazette verkündet Haushalt 2014 am 26.12.2013 in Official Gazette verkündet.	TNS 6.12.2013 TA 31.12.2013, TNS 6.1.2013, DWTA 10.1.2014

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
Tschechische Republik	Quellensteuer Dividenden ansässiger Unternehmen an natürliche Personen in der EU, Norwegen, Island und der Schweiz unterliegen weiterhin einer Quellensteuer von 15 %. Der Gesetzentwurf des Unterhauses aus Mai 2013, der eine Steuerbefreiung vorsah (vgl. Bericht II/2013), wurde damit insoweit nicht umgesetzt.	im Einzelnen	Gesetz am 5.11.2013 in Official Gazette verkündet und am 27.11.2013 durch Unterhaus bestätigt	TNS 16.12.2013
	Grunderwerbsteuer Das bisherige einheitliche Gesetz über Erbschaft-, Schenkung- und Immobilienübertragungsteuer wird reformiert. Während die bisher unter die Erbschaft- und Schenkungsteuer fallenden Sachverhalte künftig in den Anwendungsbereich des Einkommensteuergesetzes fallen, wird für die Übertragung von Immobilien ein eigenständiges Grunderwerbsteuergesetz eingeführt (Steuersatz unverändert 4 %). Grundsätzlich bleibt weiterhin der Verkäufer Schuldner der Grunderwerbsteuer. Es ist jedoch möglich, die Steuerschuld vertraglich auf den Erwerber zu übertragen.	ab 1.1.2014	Gesetz am 27.11.2013 vom Parlament verabschiedet	TNS 31.10.2013, TNS 28.11.2013, Gtai 1/2014 vom 2.1.2014
Ungarn	Körperschaftsteuer-Sonderregelungen für Finanzinstitute Der Körperschaftsteuerregelsatz beträgt 19 %. Der Gewinn bis zu 500 Mio. HUF wird allerdings nur mit 10 % besteuert. Finanzinstitute müssen jedoch für das Jahr 2013 die Verringerung der allgemeinen Risikovorsorge stets mit 19 % besteuern, also unabhängig von der Höhe ihres Gewinns und auch im Verlustfall.	2013	Haushalt 2014 vom Parlament beschlossen	TNS 13.12.2013
USA	Einkommensteuer - Einführung einer „Fair Share Tax“ Viele Einkommensmillionäre zahlen bisher geringere Einkommensteuerbeträge als Arbeitnehmer mit mittlerem Einkommen und unterliegen nicht dem Spitzensteuersatz von 39,6 % (für Einkommen ab 406.750 USD), weil ihr Einkommen zum großen Teil aus qualifizierten Dividenden und Veräußerungsgewinnen besteht, die mit höchstens 23,8 % besteuert werden. Künftig sollen Gesamteinkommen über 2 Mio. USD mit mindestens 30 % besteuert werden (Stufenregelung für Einkommen zwischen 1 und 2 Mio. USD).	ab 1.1.2015	Haushaltsentwurf 2015 am 4.3.2014 dem Kongress vorgelegt	TNS 5.3.2014, TA 5.3.2014, TNS 7.3.2014, DWTA 14.3.2014
	Besteuerung des „Carried Interest“ Die bereits im Haushaltsentwurf 2011 geplante, aber nicht verabschiedete Änderung der Besteuerung von Einkünften aus besonderen Gewinnbeteiligungen (sog. „carried interest“) von Investmentfonds-Managern wird erneut aufgegriffen. Diese Einkünfte sollen nicht mehr den Steuersätzen für Veräußerungsgewinne, sondern den allgemeinen Steuersätzen unterliegen.			

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
noch USA	Abzugsbeschränkungen für Zinsen und Lizenzgebühren <ul style="list-style-type: none"> - Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit (Anteilen an) ausländischen Körperschaften können bisher in voller Höhe abgezogen werden. Künftig sollen derartige Zinsen nicht mehr abgezogen werden können, soweit sie die (anteiligen) Einkünfte aus der ausländischen Körperschaft übersteigen. Danach nicht abzugsfähige Zinsen sollen vorgetragen werden können. - Zwecks Vermeidung „staatenloser Einkünfte“ sollen künftig Zinsen und Lizenzgebühren an verbundene ausländische Unternehmen nicht mehr abgezogen werden können, wenn die Zahlung im Ausland keiner Steuer unterliegt oder in einem anderen Staat erneut abgezogen werden kann. 			
	Forschung und Entwicklung (F&E) Unternehmen erhalten bisher befristet bis zum 31.12.2013 zusätzlich zum Betriebsausgabenabzug eine Steuergutschrift von 20 % der einen Basisbetrag übersteigenden F&E-Aufwendungen. Sie haben ein Wahlrecht für eine sog. alternative vereinfachte Steuergutschrift von 14 % für die einen vereinfacht ermittelten Basisbetrag übersteigenden Aufwendungen. Die Befristung der Steuergutschriften soll aufgehoben und die alternative Steuergutschrift auf 17 % erhöht werden.			
	Rückführung ausländischer Unternehmen Unternehmen, die mindestens einen ihrer Geschäftszweige aus dem Ausland in die USA verlegen (Insourcing) und dadurch inländische Arbeitsplätze schaffen, sollen zusätzlich zum Betriebsausgabenabzug eine Steuergutschrift von 20 % der Insourcing-Aufwendungen erhalten. Zusätzlich sollen die Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung eines Geschäftszweigs ins Ausland nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.	unbekannt		
	Einführung einer Abgabe für Finanzinstitute Die größten Gesellschaften im Finanzsektor sollen an den Kosten der Finanzkrise beteiligt und von risikoreichen Investitionen abgehalten werden. Daher soll für Gesellschaften mit konsolidierten Aktiva von mindestens 50 Mrd. USD eine Abgabe von 0,17 % auf die risikogewichteten Aktiva abzüglich des Kapitals und verschiedener Verbindlichkeiten eingeführt werden. Die Abgabe soll als Betriebsausgabe abziehbar sein.	ab 1.1.2016		
Vereinigtes Königreich	Bankenabgabe Die für 2014 bereits auf 0,142 % (kurzfristige abgabepflichtige Verbindlichkeiten) bzw. 0,071 % (langfristige abgabepflichtige Verbindlichkeiten) erhöhte Bankenabgabe (vgl. Bericht I/2013) ist rückwirkend auf 0,156 % bzw. 0,078 % erhöht worden.	ab 1.1.2014	Finanzgesetz 2014 am 19.3.2013 dem Parlament vorgelegt	TNS 5.12.2013, TNS 6.12.2013, TA 11.12.2013, TNS 19.3.2014, TNS 20.3.2014, TA 27.3.2014
	Abschreibung Der jährliche Investitionsfreibetrag (eine Sofortabschreibung der Anschaffungskosten von Maschinen und Anlagen) von bislang 250.000 GBP soll auf 500.000 GBP erhöht werden.	April 2014 bis Dezember 2015		

Entwicklung des Steuerrechts in den Nicht-EU/OECD-Mitgliedstaaten Dezember 2013 bis März 2014 - Anlage 2 -

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
Albanien	Körperschaftsteuer Der Körperschaftsteuerregelsatz für Unternehmen mit Umsätzen über 8 Mio. ALL von bisher 10 % wird auf 15 % erhöht.	ab 1.1.2014	Gesetz vom Parlament verabschiedet	TNS 9.1.2014, TA 23.1.2014
Curaçao	Besteuerung von internationalen Unternehmen Ansässige Unternehmen unterliegen einem Körperschaftsteuerregelsatz von 27,5 %. Künftig unterliegen Unternehmen, die mehr als 90 % ihrer Gewinne durch Geschäfte mit ausländischen Kunden erzielen, einem Steuersatz von ca. 4 %.	ab 1.1.2014	Gesetz am 16.12.2013 vom Parlament verabschiedet	TA 13.1.2014
Gibraltar	Lizenzgebühren Lizenzgebühren an in Gibraltar registrierte Unternehmen sind bisher steuerfrei. Künftig unterliegen erhaltene Lizenzgebühren dem Körperschaftsteuerregelsatz von 10 %.	ab 1.1.2014	Gesetz am 16.12.2013 in Official Gazette verkündet	TNS 8.1.2014, TA 23.1.2014
Kongo (Rep.)	Körperschaftsteuer Der Körperschaftsteuerregelsatz von bisher 33 % wird auf 30 % gesenkt.	ab 1.1.2014	Gesetz am 30.12.2013 von Regierung verabschiedet	TNS 22.1.2014, TA 4.2.2014
Malaysia	Einführung einer Allphasen-Umsatzsteuer Die bisherige allgemeine Verkaufsteuer wird durch eine Allphasen-Umsatzsteuer ersetzt. Der Regelsteuersatz beträgt 6 %. Ertragsteuern Im Zuge der Einführung der Umsatzsteuer werden ab 2015 die acht Einkommensteuersätze jeweils um 1 bis 3 Prozentpunkte (Spitzensteuersatz 25 %) und ab 2016 der Körperschaftsteuersatz von 25 % auf 24 % gesenkt.	1.4.2015 im Einzelnen	Gesetz am 3.4.2014 vom Parlament verabschiedet Gesetz am 23.1.2014 vom Parlament verabschiedet	TNS 25.10.2013, Gtai 3.12.2013, IStR 1/2014 vom 2.1.2014, TNS 5.2.2014, IStR 3/2014 vom 6.2.2014, TA 9.4.2014
Simbabwe	Einkommensteuertarif Der Spitzensteuersatz von bisher 45 % (Einkünfte über 120.000 USD) wird auf 50 % (Einkünfte über 240.000 USD) erhöht.	ab 1.1.2014	Haushaltsentwurf 2014 am 19.12.2013 dem Parlament vorgelegt	TA 3.1.2013, TNS 14.1.2013
Südafrika	Steuergutschrift für neu eingestellte Arbeitnehmer Künftig können Unternehmen zwei Jahre lang für jeden neu eingestellten Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 29 Jahren eine Steuergutschrift erhalten. Die Höhe richtet sich nach dem monatlichen Arbeitslohn und beträgt im ersten Jahr höchstens 1000 ZAR (für einen Monatslohn zwischen 2000 ZAR und 4000 ZAR). Im zweiten Jahr verringert sich die Steuergutschrift um 50 %.	1.1.2014 bis 31.12.2016	Gesetz am 19.12.2013 vom Präsidenten unterzeichnet	TA 19.12.2013, TA 6.2.2014

<u>Staat</u>	<u>Steuergegenstand</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Status</u>	<u>Quelle</u>
Thailand	Einkommensteuer Der Einkommensteuerspitzensatz für Einkommen über 4 Mio. THB wird von 37 % auf 35 % gesenkt. Zwei weitere progressive Einkommensteuersätze in Höhe von 15 % und 25 % werden neu eingeführt.	ab 2013	Gesetz am 23.12.2013 in Official Gazette verkündet	TNS 30.12.2013
Usbekistan	Körperschaftsteuer Der Körperschaftsteuerregelsatz von bisher 9 % wird auf 8 % gesenkt.	ab 1.1.2014	Haushaltsgesetz 2014 am 25.12.2012 vom Präsidenten unterzeichnet	TNS 29.11.2013, TA 7.1.2013, TNS 23.1.2014